OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200246/7/GS/WuJ

Datum:
Linz, 9. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 09.02.2023, GZ: BHUU/922160008875/22, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 23.03.2023, GZ: BHUU/922160008875/22, und nach Stellung des Vorlageantrages vom 11.04.2023, wegen Übertretung des Schulpflichtgesetzes 1985 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 19.04.2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheides die Fundstellen des zitierten Schulpflichtgesetzes 1985 anstatt „BGBl. 76/1985 i.d.F. BGBl. I Nr. 35/2018“ nunmehr jeweils „BGBl. Nr. 76/1985 idF BGBl. I Nr. 96/2022“ zu lauten haben.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 82 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Maßgeblicher Verfahrensgang:

I.1. Mit mehreren Anzeigen wurde der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde – bB) mitgeteilt, dass N R an den Schultagen von 19.09.2022 bis 13.01.2023 und M R (nachfolgend für beide: Schulkinder) an den Schultagen von 12.09.2022 bis 13.01.2023 den Unterricht an der Volksschule S ungerechtfertigt versäumt haben.

Die bB erließ daraufhin gegen die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) eine Strafverfügung wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes 1985 (kurz: SchPflG). Dagegen erhob die bP fristgerecht Einspruch.

Die bB erließ nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens das Straferkenntnis vom 09.02.2023 und erkannte die bP zusammengefasst wie folgt für schuldig:

1. Datum/Zeit: 19.09.2022 – 13.01.2023
   Ort: S, VS S

Sie haben es als Erziehungsberechtigter unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Schüler N R, geboren am x, seiner Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler ist zum Besuch der Volksschule S verpflichtet und ist an nachfolgenden Tagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben:
19.09.-23.09.2022, 5 Schultage,
26.09.-30.09.2022, 5 Schultage,
03.10.-07.10.2022, 5 Schultage,
10.10.-14.10.2022, 5 Schultage,
17.10.-21.10.2022, 5 Schultage,
24.10. und 25.10.2022, 2 Schultage,
03.11. und 04.11.2022, 2 Schultage,
07.11.-11.11.2022, 5 Schultage,
14.11.-18.11.2022, 5 Schultage,
21.11.-25.11.2022, 5 Schultage,
28.11.-02.12.2022, 5 Schultage,
05.12.-07.12.2022, 3 Schultage,
12.12.-16.12.2022, 5 Schultage,
19.12.-23.12.2022, 5 Schultage,
09.01.-13.01.2023, 5 Schultage
Gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch […] zu sorgen. Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und mit einer Geldstrafe von € 110 bis € 440, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
Ihr Sohn X ist an insgesamt 64 Schultagen, ohne Rechtfertigungsgrund, dem Unterricht an der VS Schenkenfelden ferngeblieben. Es liegt somit eine Schulpflichtverletzung gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Schulpflichtgesetz vor. Diese Feststellungen wurden von der Volksschule S mit Anzeigen vom 23.09.2022, vom 30.09.2022, vom 07.10.2022, vom

14.10.2022, vom 21.10.2022, vom 04.11.2022, vom 11.11.2022, vom 18.11.2022, vom 25.11.2022, vom 02.12.2022, vom 07.12.2022, vom 16.12.2022, vom 23.12.2022 sowie vom 13.01.2023 an die Behörde übermittelt.

2. Datum/Zeit: 12.09.2022 – 13.01.2023
Ort: S, VS S

Sie haben es als Erziehungsberechtigte unterlassen, dafür zu sorgen, dass die Schülerin M R, geboren am X, ihrer Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Die Schülerin ist zum Besuch der Volksschule S verpflichtet und ist an nachfolgenden Tagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben:
12.09.-16.09.2022, 5 Schultage,
19.09.-23.09.2022, 5 Schultage,
26.09.-30.09.2022, 5 Schultage,
03.10.-07.10.2022, 5 Schultage,
10.10.-14.10.2022, 5 Schultage,
17.10.-21.10.2022, 5 Schultage,
24.10. und 25.10.2022, 2 Schultage,
03.11. und 04.11.2022, 2 Schultage,
07.11.-11.11.2022, 5 Schultage,
14.11.-18.11.2022, 5 Schultage,
21.11.-25.11.2022, 5 Schultage,
28.11.-02.12.2022, 5 Schultage,
05.12.-07.12.2022, 3 Schultage,
12.12.-16.12.2022, 5 Schultage,
19.12.-23.12.2022, 5 Schultage,
09.01.-13.01.2023, 5 Schultage
Gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch [...] zu sorgen. Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und mit einer Geldstrafe von € 110 bis € 440, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
Ihre Tochter M ist an insgesamt 72 Schultagen, ohne Rechtfertigungsgrund, dem Unterricht an der VS S ferngeblieben ist. Es liegt somit eine Schulpflichtverletzung gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 vor. Diese Feststellungen wurden von der Volksschule S mit Anzeigen vom 16.09.2022, vom 23.09.2022, vom 30.09.2022, vom 07.10.2022, vom 14.10.2022, vom 21.10.2022, vom 04.11.2022, vom 11.11.2022, vom 18.11.2022, vom 25.11.2022, vom 02.12.2022, vom 07.12.2022, vom 16.12.2022, vom 23.12.2022 sowie vom 13.01.2023 an die Behörde übermittelt.

Die bB erachtete jeweils § 24 Abs. 4 iVm. § 24 Abs. 1 SchPflG als verletzt und verhängte eine Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 1. (N R) iHv. 300 Euro sowie eine Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 2. (M R) iHv. 300 Euro. In Relation dazu wurden für den Fall der Uneinbringlichkeit jeweils Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet. Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 60 Euro vorgeschrieben.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass die zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen erwiesen seien. Es bestehe für die Schulkinder im Schuljahr 2022/23 zweifelsfrei Schulpflicht. In subjektiver Hinsicht seien der Beschwerde führenden Partei die Taten vorwerfbar und ihr Wissentlichkeit

anzulasten. Zur Strafhöhe wurde u.a. bemerkt, dass diese den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen der bP entsprechen würde.

I.2. Die bP erhob gegen das Straferkenntnis der bB vom 09.02.2023 mit Schreiben vom 13.03.2023 fristgerecht Beschwerde. Darin werden – auf das Wesentliche zusammengefasst – Themen der Kindeswohlgefährdung, verfassungsrechtliche Bedenken (Art. 17 StGG, Art 18 B-VG) und Verletzungen der EU-Grundrechtecharta sowie der europäischen Menschenrechtskonvention ins Treffen geführt. Zudem bringt die bP vor, dass eine unzulässige Doppelbestrafung vorliegen würde, da durch das Straferkenntnis der bB vom 29.12.2022, GZ: BHUU/922160008374/22, das gegenständliche Straferkenntnis vom 09.02.2023 zur Gänze abgegolten worden sei. Weiters vermeint die bP, dass mit der Formulierung „Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten“ im Sinne des § 24 SchPflG vom Gesetzgeber eine einheitliche Streitpartei gemeint sei. Außerdem bringt die bP im Allgemeinen ihre kritische Haltung gegenüber dem derzeit bestehenden Schulsystem und den Bedingungen der Externistenprüfung zum Ausdruck. Beantragt wurde die ersatzlose Behebung des gegenständlichen Straferkenntnisses, die Durchführung einer Verhandlung sowie die postalische Zurverfügungstellung einer kompletten Aktenabschrift.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der bB vom 23.03.2023, GZ: BHUU/922160008875/22, wurde auf Grund der Beschwerde vom 13.03.2023 die Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunk 1. des gegenständlichen Straferkenntnisses der bB vom 09.02.2023 auf 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 3 Tage und 12 Stunden) herabgesetzt. Zusätzlich wurde ein Kostenbeitrag iHv. 41 Euro vorgeschrieben.
Außerdem wurde das Straferkenntnis vom 09.02.2023, GZ: BHUU/922160008875/22, insofern abgeändert, sodass der Spruch hinsichtlich Spruchpunkt 1. wie folgt lautet:

1. Datum/Zeit: 09.01.2023 – 13.01.2023
   Ort: S, VS S

Sie haben es als Erziehungsberechtigter unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Schüler N R, geboren am x, seiner Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler ist zum Besuch der Volksschule S, verpflichtet und ist an nachfolgenden Tagen unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben:

09.01.-13.01.2023, 5 Schultage

Gemäß § 24 Abs. 1 Schulpflichtgesetz sind die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch [...] zu sorgen. Die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten stellt gemäß § 24 Abs. 4 Schulpflichtgesetz eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und mit einer Geldstrafe von € 110 bis € 440, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Ihr Sohn X ist an insgesamt 5 Schultagen, ohne Rechtfertigungsgrund, dem Unterricht an der VS S ferngeblieben. Es liegt somit eine Schulpflichtverletzung gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Schulpflichtgesetz vor. Diese Feststellungen wurden von der Volksschule S mit Anzeigen vom 13.01.2023 an die Behörde übermittelt.

I.4. Mit Schreiben vom 11.04.2023 stellte die bP fristgerecht einen Vorlageantrag.

I.5. Mit Schreiben vom 13.04.2023 legte die bB dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.6. Am 19.04.2023 fand beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der die bB, die bP sowie die Mutter der Schulkinder, C R, als Beschwerdeführerin in den Verfahren zu LVwG-200092 und LVwG-200099 teilnahmen. Dabei wurde seitens der bP unter anderem konstatiert, dass für das Schuljahr 2022/23 ein häuslicher Unterricht für die Schulkinder durch die Schulbehörde nicht gewährt wurde. Zudem bestätigte die bP, dass die Schulkinder im Schuljahr 2022/23 keinen einzigen Tag in der Schule anwesend waren.

I.7. Mit Schreiben vom 29.04.2023 nahm die bP ergänzend Stellung. Darin wiederholte die bP das Vorbringen aus der Beschwerde vom 13.03.2023 (Doppelbestrafung, Art 17 StGG, Art 18 B-VG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Die bP ist Vater und erziehungsberechtigter Elternteil der minderjährigen Schulkinder N R, geboren am x und M R, geboren am X, je wohnhaft in x S und zwar auch bereits vor Beginn des Schuljahres 2022/23.

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für das Schulkind M R für das Schuljahr 2022/23 den Schulbesuch angeordnet, zumal die erforderliche Voraussetzung für den häuslichen Unterricht, nämlich der Nachweis über die Ablegung der Externistenprüfung für das vorangegangene Schuljahr, nicht erbracht wurde. Demnach hat die bP für dieses Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht - Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher

Unterricht - nicht erwirkt (siehe dazu den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 01.08.2022, GZ: Präs/3a-106-2/246-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; die gegen diesen Bescheid der Bildungsdirektion erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 15.12.2022, GZ: W203 2260095-1/2E, abgewiesen).

Die Bildungsdirektion Oberösterreich hat für das Schulkind N R für das Schuljahr 2022/23 den Schulbesuch angeordnet. Demnach hat die bP für dieses Schulkind für das Schuljahr 2022/23 bei der Bildungsdirektion Oberösterreich die Voraussetzungen für die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht – Besuch einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht oder häuslicher Unterricht – nicht erwirkt (siehe dazu den Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 01.08.2022, GZ: Präs/3a-106-2/247-2022; einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.) Über den zuletzt genannten Spruchpunkt erfolgte vom Bundesverwaltungsgericht kein gesonderter, ggf. vorzeitiger, Abspruch. Dem der Beschwerde stattgebenden Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.01.2023, GZ: W227 2258970-1/2E, mit welchem die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung zurückverwiesen wurde, wurde mit Bescheid der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 31.01.2023, GZ: Präs/3a-106-2/0004-2023 Rechnung getragen und die Teilnahme am häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2022/23 durch das Schulkind N R wiederum untersagt und der Schulbesuch angeordnet (einer etwaigen Beschwerde dagegen wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt; die gegen diesen Bescheid der Bildungsdirektion erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht am 04.04.2023, GZ: W227 2258970-2/4E, abgewiesen).

Die Schulkinder N R und M R sind im Schuljahr 2022/23 im hier relevanten Zeitraum vom 19.09.2022 bis 13.01.2023 (N R) beziehungsweise vom 12.09.2022 bis 13.01.2023 (M R) zum Unterricht an der Volksschule S unentschuldigt nicht erschienen und sie versäumten dabei den Unterricht im bezeichneten Zeitraum. In diesem erfolgte durch die Schulkinder auch kein Schulbesuch an einer anderen öffentlichen Pflichtschule. Die bP hat keine Schritte gesetzt, die erkennen ließen, dass sie ihren Schulkindern ermöglicht hätte, die allgemeine Schulpflicht durch den gesetzlich vorgesehenen Besuch einer geeigneten Schule zu erfüllen.

Die bP hat es trotz zweimaliger Hinweise (Strafverfügung, Aufforderung zur Rechtfertigung) unterlassen, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten bekannt zu geben. Auch in der mündlichen Verhandlung wollte die bP dazu keine Angaben machen. Es ist daher von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen.

Aus der Aktenlage gehen in Bezug auf die bP im Zeitpunkt der angelasteten Tat rechtskräftige und ungetilgte Verwaltungsstrafvormerkungen nicht hervor.

Mit Straferkenntnis der bB vom 29.12.2022, GZ: BHUU/922160008374/22, wurde über die bP unter dem Vorwurf nachstehender Tathandlung eine Verwaltungsstrafe iHv. 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 9 Tage und 12 Stunden) gemäß § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG verhängt:

1. Datum/Zeit: 12.09.2022 – 16.09.2022
   Ort: S, VS S

Sie haben es als Erziehungsberechtigter unterlassen, dafür zu sorgen, dass der Schüler N R, geboren am x, seiner Pflicht für den regelmäßigen Schulbesuch nachkommt. Der Schüler ist zum Besuch der Volksschule S verpflichtet und ist vom 12.09.2022 bis einschließlich 16.09.2022, das sind insgesamt 5 Schultage, unentschuldigt dem Unterricht ferngeblieben. Es liegt somit eine Schulpflichtverletzung gemäß §§ 24 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 Schulpflichtgesetz 1985 vor. Diese Verwaltungsübertretung wird mit einer Geldstrafe von € 110 bis € 440, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.
Diese Feststellungen wurden von der Volksschule S mit Anzeige vom 16.09.2022 an die Behörde übermittelt.

Das soeben wiedergegebene Straferkenntnis der bB vom 29.12.2022 wurde der bP nachweislich am 02.01.2023 ordnungsgemäß zugestellt.

Mit dem Straferkenntnis der bB vom 09.02.2023 wurde über die bP unter demselben Tatvorwurf hinsichtlich N R nunmehr für den Zeitraum 19.09.2022 bis 13.01.2023 eine Verwaltungsstrafe verhängt.

In der Beschwerdevorentscheidung vom 23.03.2023 wurde die Tatzeit hinsichtlich Spruchpunkt 1. (N R) des gegenständlichen Straferkenntnisses auf 09.01.2023 bis 13.01.2023 beschränkt.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig, schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verwaltungsaktes sowie einer vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergänzend eingeholten ZMR-Abfrage. Die Feststellungen gründen weiters auf den oben zitierten Dokumenten, einer Einschau in die Bezug habenden hiergerichtlichen Akte LVwG-200142 und 200092 (und diesen zugrundeliegende Behördenakte) sowie den Ergebnissen der am 19.04.2023 abgehaltenen öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Sachverhalt wurde von der bP auch nicht in Abrede gestellt. Im Gegenteil, es sind keinerlei Sachverhaltsfragen strittig. Es bestehen daher für das erkennende Gericht keine Bedenken, die dargelegten Feststellungen der Entscheidung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgebenden Rechtsvorschriften des Schulpflichtgesetzes 1985 (SchPflG) in der zur Tatzeit geltenden Fassung lauten wie folgt:

Gemäß § 5 Abs. 1 SchPflG ist die allgemeine Schulpflicht durch den Besuch von allgemein bildenden Pflichtschulen sowie von mittleren oder höheren Schulen (einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und der höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten) zu erfüllen.

Nach § 11 Abs. 1 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht – unbeschadet des § 12 – auch durch die Teilnahme am Unterricht an einer Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule mindestens gleichwertig ist.

Gemäß § 11 Abs. 2 SchPflG kann die allgemeine Schulpflicht ferner durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllt werden, sofern der Unterricht jenem an einer im § 5 genannten Schule – ausgenommen die Polytechnische Schule – mindestens gleichwertig ist.

Nach § 11 Abs. 4 SchPflG ist der zureichende Erfolg eines im Abs. 1 oder 2 genannten Unterrichtes jährlich zwischen dem 1. Juni und dem Ende des Unterrichtsjahres durch eine Prüfung an einer in § 5 genannten entsprechenden Schule nachzuweisen, soweit auch die Schülerinnen und Schüler dieser Schulen am Ende des Schuljahres beurteilt werden. Ergänzend dazu hat bei Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2, ein Reflexionsgespräch über den Leistungsstand bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Semesterferien an jener Schule, die bei Untersagung des häuslichen Unterrichts zu besuchen wäre, stattzufinden. Wenn das Kind vor dieser Frist aus dem Sprengel dieser Schule verzogen ist, so hat das Reflexionsgespräch mit der Prüfungskommission gemäß Abs. 5 zu erfolgen.

Gemäß § 11 Abs. 5 SchPflG muss die Prüfung des zureichenden Erfolges gemäß Abs. 4 erster Satz an einer Schule im örtlichen Zuständigkeitsbereich jener Schulbehörde abgelegt werden, die für die Einhaltung der Schulpflicht zuständig ist. Die Schulbehörden haben mit Verordnung gemäß § 42 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes zumindest zwei Prüfungskommissionen einzurichten.

§ 11 Abs. 6 SchPflG regelt: Findet das Reflexionsgespräch gemäß Abs. 4 zweiter Satz nicht statt, wird der Nachweis des zureichenden Erfolges nicht erbracht oder treten Umstände hervor, wodurch mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Teilnahme am häuslichen Unterricht gemäß Abs. 2 dem Besuch einer öffentlichen Schule nicht mindestens gleichwertig ist, so hat die

zuständige Behörde anzuordnen, dass das Kind seine Schulpflicht im Sinne des § 5 zu erfüllen hat. […].

§ 24 Abs. 1 SchPflG verpflichtet die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten, für die Erfüllung der Schulpflicht, insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch und die Einhaltung der Schulordnung durch den Schüler bzw. in den Fällen der §§ 11, 13 und 22 Abs. 4 für die Ablegung der dort vorgesehenen Prüfungen zu sorgen. Minderjährige Schulpflichtige treten, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten. Sofern es sich um volljährige Berufsschulpflichtige handelt, treffen sie diese Pflichten selbst.

Nach § 24 Abs. 4 SchPflG stellt die Nichterfüllung der in den Abs. 1 bis 3 angeführten Pflichten eine Verwaltungsübertretung dar, die nach Setzung geeigneter Maßnahmen gemäß § 25 Abs. 2 und je nach Schwere der Pflichtverletzung, jedenfalls aber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben der Schülerin oder des Schülers vom Unterricht an mehr als drei aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgenden Schultagen der neunjährigen allgemeinen Schulpflicht, bei der Bezirksverwaltungsbehörde zur Anzeige zu bringen ist und von dieser mit einer Geldstrafe von 110 € bis zu 440 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist.

III.2. Untenstehender Einzelfallbeurteilung ist hinsichtlich des gegenständlichen Deliktstypus das Folgende voranzustellen:

Bei dem hier zu prüfenden Tatbestand nach § 24 Abs. 4 iVm. Abs. 1 SchPflG ist von einem Dauerdelikt auszugehen. Dabei ist die – eine fortgesetzte Intensivierung der Rechtsgutsbeeinträchtigung bewirkende – Aufrechterhaltung eines Zustands (vgl. VwGH 18.09.1987, 86/17/0020; 25.09.1991, 91/02/0084) verpönt. Erst durch die Aufrechterhaltung des Zustandes über einen längeren Zeitraum wird das Dauerdelikt abgeschlossen (VwGH 28.11.2008, 2008/02/0228). Es handelt sich wesensgemäß um eine einzige Tat bzw. um eine Verwaltungsübertretung, die nur mit einer Strafe zu bedenken ist (VwGH 09.10.2006, 2005/09/0086); siehe dazu jeweils mwN bei *Lewisch*, in *Lewisch/Fister/Weilguni* [Hrsg.], VStG[2] § 22 (Stand 01.05.2017, rdb.at) Rz 19 sowie bei *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] (2018) Rz 771.

Die Strafbarkeit endet – der Natur der Sache gemäß – mit Beendigung des rechtswidrigen Zustands. Wenngleich schulfreie Zeiten nicht zum Tatvorwurf selbst erhoben werden, ist spezifisch zu Schulpflichtverletzungen festzuhalten, dass an schulfreien Tagen, etwa am Samstag und Sonntag, Übertretungen nicht enden (vgl. VwGH 09.03.1998, 98/10/0012; 12.02.1988, 87/10/0154). Diese Sichtweise deckt sich einerseits mit der Wendung in § 24 Abs. 4 SchPflG „*aufeinander- oder nicht aufeinanderfolgende[n] Schultage[n]*“ und andererseits mit den

Gesetzesmaterialien, EB Nr. 107 BlgNR XXVI. GP S. 2, wenn dort vom ungerechtfertigten Fernbleiben an mehr als drei *Unterrichtstagen* die Rede ist. Schulfreie Tage führen daher zu keiner Unterbrechung oder Beendigung des strafbaren Verhaltens.

Dabei ist aber freilich im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, dass eine konsequente Vollziehung bzw. Bestrafung die fortdauernde Tatbegehung unterbricht. Bei Fortführung des deliktischen Verhaltens bis zur Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses ist der gesamte diesbezügliche Zeitraum abgegolten/erledigt (VwGH 03.07.1990, 90/07/0031; 02.05.2005, 2001/10/0183; 21.05.2008, 2007/02/0165), nicht aber eine spätere, neuerliche Tathandlung (VwGH 18.03.1998, 96/09/0339). Hält der Täter bzw. die Täterin den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er bzw. sie eine neue Tat (VwSlg. 11.092 A/1983; VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226); vgl. auch hierzu bei *Lewisch* und *Hengstschläger/Leeb* a.a.O.

Für den Fall, dass es hinsichtlich eines nach Erlassung des erstinstanzlichen Verwaltungsstraferkenntnisses gesetzten Verhaltens (neuerliches, ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Schulunterricht) zu einem weiteren Strafverfahren gekommen sein sollte, sind Gegenstand dieses weiteren Verfahrens nur Tathandlungen nach der Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses.

Im gegenständlichen Fall hinsichtlich N R liegt der inkriminierte Zeitraum der der bP im Straferkenntnis vom 09.02.2023 vorgeworfenen Tat (19.09.2022 bis 13.01.2023) zu einem wesentlichen Teil vor Erlassung des Straferkenntnisses vom 29.12.2022, GZ: BHUU/922160008374/22 (Zustellung und sohin Erlassung per 02.01.2023), und die darin vorgeworfene Tat, abgesehen vom vorgeworfenen Zeitraum, ist dieselbe.

Im Falle des fortgesetzten Delikts und Dauerdelikts als Sonderform sind nämlich durch die Bescheiderlassung (Erlassung des Straferkenntnisses durch die Behörde erster Instanz, sohin der Zeitpunkt der Zustellung des in Betracht kommenden erstinstanzlichen Straferkenntnisses; VwGH 28.01.1997, 96/04/0131) alle bis dahin erfolgten Einzelakte abgegolten, mögen sie auch zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt gewesen sein.

Setzt der Täter oder die Täterin nach diesem Zeitpunkt die verpönte Tätigkeit fort, so darf die neuerliche Bestrafung nur die nach der letzten Bestrafung gesetzten Tathandlungen umfassen. Eine neuerliche Bestrafung wegen Tathandlungen, die in den von der ersten Bestrafung umfassten Tatzeitraum fallen, verstößt gegen das Verbot der Doppelbestrafung (vgl. VwGH 15.09.2011, 2009/04/0112).

Aus den angeführten Gründen hat die bB zurecht die Tatzeit hinsichtlich Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses vom 09.02.2023 in der Beschwerdevorentscheidung vom 23.03.2023 korrigiert auf 09.01.2023 bis 13.01.2023.

III.3. Fallbezogene rechtliche Erwägungen:

Objektiver Tatbestand: Der bP als erziehungsberechtigter Person der gegenständlichen Schulkinder wird mit dem angefochtenen Straferkenntnis ein Verstoß gegen das SchPflG vorgeworfen, weil die Schulkinder im verfahrensgegenständlichen Zeitraum ungerechtfertigt vom Unterricht ferngeblieben seien.

Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, lag in diesem Zeitraum tatsächlich kein Schulbesuch durch die Schulkinder vor. Es lag unstrittig auch kein sonstiger Fall der Erfüllung der Schulpflicht (§§ 11 ff. SchPflG) oder eine Befreiung vom Schulbesuch (§ 15 leg. cit.) vor.

Der bP ist damit das ungerechtfertigte Fernbleiben ihrer Schulkinder vom Unterricht zum Vorwurf zu machen.

Festzuhalten ist dazu, dass nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten gesetzlich nicht nur verboten ist, Schulpflichtige am Unterrichtsbesuch zu hindern, sondern es ist ihnen vielmehr die Verpflichtung auferlegt, für die Erfüllung der Schulpflicht zu sorgen (vgl. VwGH 23.09.1993, 93/10/0005). Das Gesetz verpflichtet die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Erfüllung der Schulpflicht durch ihre Kinder zu sorgen. Kann ein schulpflichtiges Kind eine bestimmte Schule nicht besuchen, so haben die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten für den Besuch des Kindes in einer anderen für die Erfüllung der Schulpflicht geeigneten Schule zu sorgen bzw. für häuslichen Unterricht (vgl. VwSlg. 17.948 A/2010).

Der häusliche Unterricht ist wegen der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht (Art. 14 Abs. 7a B-VG) nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Unterrichtserfolg durch eine Externistenprüfung nachgewiesen wird (§ 11 Abs. 4 SchPflG; zur Verfassungskonformität dieser Bestimmung: VfSlg. 19.958/2015).

Die Freiheit des häuslichen Unterrichts gemäß Art. 17 Abs. 3 StGG beschränkt die in Art. 14 Abs. 7a B-VG verankerte Schulpflicht nicht und kann daher entsprechenden Regelungen, die der Sicherung des Ausbildungserfolges von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern dienen, nicht entgegengehalten werden. Art. 17 Abs. 3 StGG garantiert nicht die Möglichkeit, die Schulpflicht durch häuslichen Unterricht zu erfüllen (VfSlg. 20.311/2019). Zudem führt die Änderung

des § 11 SchPflG durch die Novelle BGBl. I Nr. 232/2021 aus verfassungsrechtlicher Sicht zu keinem anderen Ergebnis (dazu etwa in den Beschlüssen des VfGH vom 29.11.2022, E 2766/2022-7; E 2769/2022-8, E 2772/2022-7).

Auch sonst bestehen gegen die der Bestrafung zu Grunde liegenden Bestimmungen des SchPflG vor dem Hintergrund der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VfSlg. 19.958/2015; VwGH 24.04.2018, Ra 2018/10/0040; OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s).

Mangels Eröffnung des Anwendungsbereichs der EU-Grundrechte-Charta ist auf die Ausführungen zu Art. 14 GRC nicht näher einzugehen (VfSlg. 19.958/2015).

In diesem Zusammenhang gilt es auch zu bemerken, dass der Oberste Gerichtshof von einer Gefährdung des Kindeswohls ausgeht, sofern die verantwortlichen Eltern sowohl den Schulbesuch als auch die bei einem Heimunterricht vorgesehenen Externistenprüfungen ihrer schulpflichtigen Kinder verweigern (vgl. etwa OGH 23.02.2022, 2Ob136/18s, 4Ob222/21g; Rechtssatznummer RS0132340).

Dem Vorbringen, dass mit der Formulierung „Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten“ im Sinne des § 24 SchPflG vom Gesetzgeber eine einheitliche Streitpartei gemeint sei, ist Folgendes zu entgegnen: Im Gegensatz zu anderen Verfahrensvorschriften (vgl. etwa § 14 ZPO) ist dem VStG sowohl der Begriff als auch das generelle Konzept oder Wesen einer einheitlichen Streitpartei fremd. Verwaltungsübertretungen können nur von (individuellen) Menschen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[6] [2018] Rz 682) bzw. physischen Personen begangen und können auch nur diese für ihr eigenes schuldhaftes Verhalten bestraft werden (vgl. VwSlg. 1819 A/1950). Nach dem SchPflG sind die Eltern bzw. sonstigen Erziehungsberechtigten Verantwortungsträger dafür, dass der Schulpflicht ihres Kindes nachgekommen wird. Sind mehrere physische Personen (Mutter und Vater bzw. sonstige Erziehungsberechtigte) in der Vertretungsverantwortung gegenüber einer dritten Person (ihrem Schulkind), so ist jeder Elternteil bzw. jede sonstige erziehungsberechtigte Person für sich individuell verwaltungsstrafrechtlich dann verantwortlich, soweit diese Person Verschulden trifft (ähnlich etwa zur Bestrafung bei kollektiven Vertretungsorganen VwGH 12.10.1993, 93/05/0219; 17.02.1994, 93/11/0102). Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auch darauf, dass minderjährige Schulpflichtige, sofern sie das 14. Lebensjahr vollendet haben, hinsichtlich dieser Pflichten sogar neben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten treten (§ 24 Abs. 1 Satz 2 SchPflG). Insgesamt folgt daraus, dass die angesprochenen Adressaten bei Verwirklichung des Tatbildes rechtlich jeweils selbständige Taten begehen und es sich nicht um eine einzige bzw. nicht um ein und dieselbe Übertretung handelt. Fragen einer etwaigen

Doppelbestrafung oder entschiedenen Sache stellen sich daher im gegebenen Fall nicht. Die bP kann daher auch mit diesem Vorbringen für sich nichts gewinnen.

Soweit sich das Beschwerdevorbringen auf die Bedingungen der Externistenprüfung und die Gleichwertigkeit des Unterrichts bezieht, genügt es festzuhalten, dass diese Themenbereiche nicht den Gegenstand der hier zu beurteilenden Verwaltungsübertretung bilden. Für das erkennende Gericht ist – dem einschlägigen Tatbild entsprechend – ausschließlich die Tatsache wesentlich, ob den Schulkindern N R und M R im Schuljahr 2022/23 (bzw. im konkreten Zeitraum 09.01.2023 bis 13.01.2023 für N R und 12.09.2022 bis 13.01.2023 für M R) die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Teilnahme an einem gleichwertigen Unterricht durch die Oö. Bildungsdirektion gewährt wurde oder nicht. Ausweislich der Feststellungen sowie unter Verweis auf die im Instanzenzug ergangenen gerichtlichen Entscheidungen ist dies zweifelsfrei zu verneinen. Alleine dies ist maßgeblich für die hier in Rede stehende Frage der Schulpflicht bzw. -zeitversäumnis nach § 24 Abs. 4 iVm Abs. 1 SchPflG. Auf Modalitäten der Externistenprüfung, Fragen der Gleichwertigkeit des Unterrichts etc. braucht im gegenständlichen Verfahren daher genauso wenig näher eingegangen werden wie auf die allgemeine kritische Haltung der bP gegenüber dem bestehenden Schulsystem.

Subjektiver Tatbestand: Die gegenständliche Tathandlung ist der bP auch in subjektiver Hinsicht schuldhaft vorwerfbar: Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Die ggst. Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Rsp. des Verwaltungsgerichtshofes hat die bP initiativ alles darzulegen, was für ihre Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich die bP entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass sie an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Die von der bP ins Treffen geführten Motive hinsichtlich der Schulzeitversäumnis ihrer Schulkinder, nämlich insbesondere die erörterte Kindeswohlthematik sowie die kritische Haltung gegenüber dem derzeit bestehenden Schulsystem entbinden die bP nicht von der Verpflichtung, für die Erfüllung der Schulpflicht und insbesondere für den regelmäßigen Schulbesuch ihrer Schulkinder zu sorgen.

Die von der bP angeführten Gründe für ihr Handeln können ihr Verhalten nicht entschuldigen. In diesem Zusammenhang ist auch nicht mehr bloß von fahrlässigem Verhalten, sondern vielmehr zumindest von Eventualvorsatz auszugehen. Der bP ist daher die ggst. Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

Zur Strafhöhe: Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut stRsp. des VwGH handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die von der bP übertretenen Rechtsvorschriften sind ein Ausfluss des Rechts des Kindes auf Bildung und garantieren die Effektivität dieses Rechts. Zu verweisen ist diesbezüglich auch auf die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, wonach durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Kindes und damit eine Gefährdung des Kindeswohles eintreten kann (vgl. OGH 25.09.2018, 2 Ob 136/18s, Punkt 3.). Die übertretenen Rechtsvorschriften dienen somit gewichtigen öffentlichen Interessen.

Die bP hat diesen Zweck nicht bloß geringfügig beeinträchtigt und es ist ihr nach den getroffenen Feststellungen jedenfalls Eventualvorsatz anzulasten, d.h. sie hat die Verwirklichung eines Sachverhaltes, der dem gesetzlichen Tatbild entspricht, ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden (vgl. etwa VwGH 29.01.1996, 96/16/0014). Eine geringfügige Schuld – wovon nur dann die Rede sein kann, wenn das tatbildmäßige Verhalten hinter dem in der Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt erheblich zurückbleibt – ist nicht gegeben (vgl. allgemein etwa VwSlg. 16.030 A/2003).

Milderungsgründe wurden nicht vorgebracht und liegen auch nicht vor, insbesondere ist kein sogenanntes „reumütiges Geständnis“ gegeben (vgl. etwa VwGH 23.05.2012, 2010/11/0156).

Mangels diesbezüglicher Angaben der bP ist von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen der bP auszugehen.

Die für Spruchpunkt 1. (N R) des Straferkenntnisses vom 09.02.2023 in der Beschwerdevorentscheidung vom 23.03.2023 – für den Zeitraum von 09.01.2023 bis 13.01.2023, insgesamt fünf Fehltage, – herabgesetzte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen, entspricht den geltenden gesetzlichen Vorgaben und steht auch insgesamt in Relation dazu, dass der Gesetzgeber ab vier Tagen einer Schulpflichtverletzung eine Geldstrafe iHv. 110 Euro vorsieht. In einer Gesamtbetrachtung aller maßgeblichen Umstände ist die mit der gegenständlichen Entscheidung verhängte Geld- und die Ersatzfreiheitsstrafe nicht zu hoch, weil nur die gesetzliche Mindestgeld- und eine Ersatzfreiheitsstrafe im unteren Bereich des Strafrahmens verhängt wurde (vgl. dazu etwa VwGH 16.10.2001, 2000/09/0015; 23.03.2012, 2011/02/0244).

Hinsichtlich der für Spruchpunkt 2. (M R) des gegenständlichen Straferkenntnisses – für den Zeitraum von 12.09.2022 bis 13.01.2023, insgesamt 72 Fehltage, – festgesetzte Geldstrafe ist insbesondere auch die erhebliche Dauer der Übertretung zu berücksichtigen. Das Gericht konstatiert durch die enorm beharrliche Verweigerung durch die bP, dafür Sorge zu tragen, dass das Schulkind M R dem Schulbesuch bzw. der Schulpflicht nachkommt, eine besonders hohe Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes. Unter Verweis auf obige Rechtsprechung ist durch den Nichterwerb von Nachweisen über Schulabschlüsse zumindest auf die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des späteren beruflichen Fortkommens des Schulkindes und damit auf die Gefährdung des Kindeswohles aufmerksam zu machen. Die bB hat im gegenständlichen Straferkenntnis für Spruchpunk 2. lediglich eine Geldstrafe von 300 Euro verhängt. Bedenkt man aber, dass der Gesetzgeber bei ungerechtfertigtem Fernbleiben vom Unterricht bereits ab vier Tagen eine Geldstrafe iHv. 110 Euro vorsieht, ist seitens des erkennenden Gerichts darauf zu verweisen, dass die von der bB festgesetzten

Strafen bereits für eine deutlich kürzere Tatzeit, im Vergleich zu mehr als 72 Fehltagen, als tat- und schuldangemessen anzusehen gewesen wären. Da gemäß § 42 VwGVG keine höhere Strafe als im angefochtenen Straferkenntnis verhängt werden darf, wird die von der bB jeweils verhängte Geld- und (im Verhältnis dazu angemessen festgesetzte) Ersatzfreiheitsstrafe beibehalten.

Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG und eine damit einhergehende Unterschreitung der Mindestgeldstrafe liegen nicht vor. Für die Anwendung der außerordentlichen Strafmilderung kommt es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen an, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach; es kommt sohin nicht auf die Zahl der gegebenen Milderungs- und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkret gegebenen Sachverhaltes an (vgl. etwa VwSlg. 16.357 A/2004). Im gegenständlichen Fall liegen die Voraussetzungen für eine außerordentlichen Strafmilderung iSd § 20 VStG nicht vor.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass das Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG (Einstellung bzw. Ermahnung) im Verfahren nicht hervorgekommen ist. Weder ist die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat oder das Verschulden der bP als derart gering zu erkennen (vgl. etwa VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118, mwH).

Zur Spruch- bzw. Fundstellenpräzisierung: Im Spruch des Straferkenntnisses der bB war die sog. Fundstelle zu korrigieren. Dabei handelt es sich um ein Erfordernis gemäß § 44a VStG und die dazu ergangene Rechtsprechung (vgl. dazu insbesondere – mittels verstärkten Senates – VwGH 27.06.2022, Ra 2021/03/0328 mwN).

Zu den Kosten: Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist der Kostenbeitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Betrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Ausgehend davon hat die bB die Kosten für das verwaltungsbehördliche Verfahren zu Recht mit 41 Euro festgesetzt. Die Kosten für das Beschwerdeverfahren sind mit 82 Euro festzusetzen.

Der Vollständigkeit halber ist zum Begehren, eine komplette Aktenabschrift postalisch zur Verfügung zu stellen, auszuführen, dass § 17 AVG (iVm. § 17

VwGVG) lediglich ein Recht auf Akteneinsicht normiert. Die Parteien eines Verfahrens haben ein subjektives Recht bei der Behörde oder beim Gericht in den Verwaltungs- bzw. Gerichtsakt Einsicht zu nehmen. An Ort und Stelle können die Parteien auch Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien erstellen lassen. Die Behörde und das Gericht sind aber nicht verpflichtet, Akten (-teile) oder Kopien davon (z.B. an eine andere Behörde in der Nähe des Wohnsitzes der Partei) zu übersenden (vgl. VwGH 22.05.1996, 95/21/0083; 27.04.2000, 98/10/0003; 15.12.2011, 2011/10/0012). Daher stellt etwa die Unterlassung der Mitteilung, dass eine Aktenkopie nicht übersendet werde, für sich keine Verweigerung der Akteneinsicht dar (VwGH 13.04.1999, 97/08/0160), weil die Partei bzw. deren Vertreter weiter die Möglichkeit haben, bei der Behörde bzw. beim Gericht in die Akten Einsicht zu nehmen (VwGH 07.09.1995, 95/18/1190; 15.09.2010, 2010/08/0146; vgl. auch VwGH 28.04.2009, 2009/06/0015); vgl. näher bei *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 17 (Stand 01.01.2014, rdb.at) Rz 7.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG ist die Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Die ordentliche Revision ist für die bB unzulässig, da derartige Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen sind und folgen die Erwägungen des Gerichts der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes. Das Vorliegen einer Rechtsfrage, die über den konkreten Einzelfall hinaus Bedeutung besäße, ist nicht zu erkennen.

Für die bP ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde (vgl. VwGH 15.12.2022, Ra 2022/09/0138).

Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang darauf, dass im gegebenen Fall zwar mehrere Geldstrafen gegen die bP in einer einheitlichen Entscheidungsausfertigung verhängt wurden. Dies bewirkt aber nicht, dass die Geldstrafen insgesamt zusammenzurechnen sind, weil es sich rechtlich gesehen nicht um ein (Verwaltungsstraf-) Erkenntnis handelt, sondern um mehrere trennbare Spruchpunkte, die über verschiedene Taten - also über verschiedene

Sachen - absprechen (§ 22 VStG), juristisch daher voneinander zu unterscheiden sind und nur gemeinsam ausgefertigt werden. Für § 25a Abs. 4 VwGG sind daher der Strafrahmen der einzelnen Verwaltungsstrafsache und die Höhe der gesondert verhängten, einzelnen Strafe maßgeblich (idS etwa VwGH 24.01.2014, 2013/09/0048; 21.03.1997, 96/02/0027; jeweils uHa 27.01.1993, 92/03/0268).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der bB die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger